

- (5) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
 2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
 3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro
- von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebsatzung.
- (2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
 1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
 2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
 4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (3) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.
- (4) Sitzungen des Werkausschusses erfolgen regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal im Kalendervierteljahr. Die Einberufung der Sitzung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgezählt.
- (5) In besonderen Fällen kann bei Eilbedürftigkeit eine Sondersitzung einberufen werden. Hierfür gilt eine verkürzte Frist zur Einberufung von drei Kalendertagen. Der Werkausschuss ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- (6) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung und der Inhalt der vorgesehenen Beschlüsse anzugeben. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Werkausschusses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.

- (2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO
1. im Rahmen der dortigen Nummer 1¹ bei Verträgen
 - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
 - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro;
 2. im Rahmen der dortigen Nummer 2
 - a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie
 - b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.
 3. im Rahmen der dortigen Nummer 3
 - a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie
 - b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
 4. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens.
Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.
- (3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin
1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung:
 - a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,
 - b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
 - c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro.
 Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
 2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000 Euro,
 3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall;
 4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro;
 5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt.
 6. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde.
- (5) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.

¹ Verträge der Gemeinde mit

- Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
- dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Gemeinde
- natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden.

§ 7

Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.